



Haus- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Ehingen

Vorbemerkung

Die Haus- und Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Bürgerhauses. Sie dient weiter dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf der Belegung und des Betriebs zu gewährleisten.

Von allen Benutzern wird erwartet, dass sie mit den zur Verfügung gestellten Räumen und Einrichtungen **pfleglich umgehen**.

Diese Haus- und Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bürgerhaus - einschl. Nebengebäuden und Außenanlagen – aufhalten. Mit dem Betreten des Bürgerhauses erkennen die Benutzer die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung sowie das Hausrecht der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen an.

§ 1 Zweckbestimmung

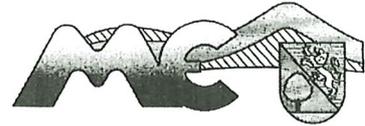
Das Bürgerhaus dient dem **Übungsbetrieb der Vereine** der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen sowie der in der Gemeinde ansässigen **Hilfsorganisationen**. Desweiteren kann das Bürgerhaus für **Veranstaltungen** der in Satz 1 genannten Organisationen und für private Veranstaltungen genutzt werden. Über darüber hinausgehende Nutzungen entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

§ 2 Überlassung

1. Die **Benutzung** des Bürgerhauses für den Übungsbetrieb wird im Rahmen eines **Belegungsplanes** geregelt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde im Benehmen mit den Beteiligten aufgestellt. Die **Zuteilung von Übungszeiten** im Rahmen dieses Plans gilt als schriftliche Genehmigung. Der Belegungsplan wird bei Bedarf geändert.

2. Weitere **Anträge** auf Überlassung von Räumlichkeiten des Bürgerhauses sind **mindestens 14 Tage** vorher bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Das Bürgerhaus darf in diesen Überlassungsfällen erst genutzt werden, wenn **eine schriftliche Erlaubnis** (z.B. durch Mietvertrag) dazu erteilt ist. Die Genehmigung kann durch die Gemeindeverwaltung geändert oder widerrufen werden.

3. Liegen für denselben Veranstaltungstermin mehrere Anträge auf Überlassung vor, ist in der Regel **die Reihenfolge des Antragseingangs** für die Überlassungsentscheidung maßgebend.



4. Der jeweilige Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
5. Wird das Bürgerhaus für gemeindeeigene Zwecke benötigt, so gehen diese Interessen denen der übrigen Benutzer vor.
6. Die Vereinsräume im Ober- und im Dachgeschoss dürfen nur für Vereinszwecke benutzt werden. Private Veranstaltungen dürfen in diesen Räumen nicht durchgeführt werden. Für private Veranstaltungen steht ausschließlich das Erdgeschoss zur Verfügung.
7. Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde in das Bürgerhaus eingebracht werden.

§ 3

techn. Anlagen, Umweltschutz, Ordnungsvorschriften

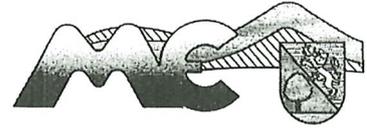
1. Die Räume, Einrichtungen und Geräte des Bürgerhauses sowie die Außenanlagen sind schonend und sachgerecht zu behandeln.
2. Die Heizungsanlage (Heizzentrale) wird ausschließlich vom Hausmeister bedient. Die Tastensteuerung in den einzelnen Räumen wird von den jeweiligen Nutzern nach Bedarf aktiviert. Dabei haben die Nutzer auf eine wirtschaftliche und sparsame Aktivierung zu achten.
Die weiteren technischen Einrichtungen dürfen nur von eingewiesenen Personen bedient werden.
3. Beim Verlassen des Bürgerhauses sind die Lichter zu löschen und sämtliche elektrische Verbraucher auszuschalten. Die Fenster und die Außentüren sind zu schließen.
4. Der Verkauf und das Verabreichen von Esswaren und Getränken ist entsprechend den Bestimmungen des Gaststättenrechts gesondert zu beantragen.
Die Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, dass Verunreinigungen vermieden bzw. sofort beseitigt werden.

§ 4

Sauberkeit, Reinigung

Die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen hat das Bürgerhaus für ihre Vereine und Organisationen sowie für alle Bürgerinnen und Bürger gebaut. Den Benutzern des Bürgerhauses obliegt deshalb eine besondere Verantwortung hinsichtlich der Pflege und der Sauberkeit im Haus.

Die Räumlichkeiten, die einer geschlossenen Nutzung unterliegen (FFW-Schulungsräume, Jugendraum, Allgem. Vereinsraum im DG), sind von den verantwortlichen Nutzern eigenständig laufend zu reinigen und zu pflegen. Dies gilt auch für die diesen Räumlichkeiten zugeordneten Nasszellen.



Die übrigen Räumlichkeiten sind vom Benutzer nach der Veranstaltung besenrein an die Gemeinde, vertreten durch den Hausmeister, zu übergeben.

Die Küche sowie deren Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung gründlich und vollständig zu reinigen und an den Hausmeister zu übergeben. Dasselbe gilt für alle weiteren benutzten Einrichtungsgegenstände wie z.B. Tische und Stühle.

Der Hausmeister entscheidet, ob eine Nachreinigung erforderlich ist. Wird eine evtl. erforderliche Nachreinigung nicht durch den Benutzer selbst ausgeführt, so hat dieser der Gemeinde die Kosten für die Nachreinigung zu erstatten.

§ 5 Abfalltrennung

Alle Benutzer des Bürgerhauses sind zur strikten Trennung der anfallenden Abfälle gemäß der Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde verpflichtet.

§ 6 Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren in das Bürgerhaus ist nicht gestattet.

§ 7 Parkplatzregelung

Für die Benutzer und Besucher des Bürgerhauses stehen die angelegten Parkplätze vor dem Bürgerhaus entlang der Hauptstraße und hinter der Bauhof-/Feuerwehrauffahrt zur Verfügung.

Das Parken von Kraftfahrzeugen im Innenhof des Areals ist ausdrücklich verboten !

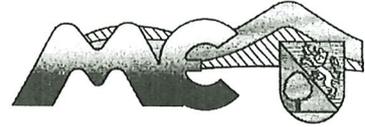
§ 8 Haftung, Schadensregelung

1. Die Benutzung des Bürgerhauses erfolgt für jeden Benutzer auf eigene Gefahr und Verantwortung.

2. Das Bürgerhaus wird zur Benutzung in dem Zustand überlassen, in dem es sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume jeweils vor der Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

3. Der jeweilige Benutzer haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Außenanlagen entstehen.

4. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für von den Vereinen oder anderen Nutzungsberechtigten nach § 2 Nr. 7 eingebrachten oder eingelagerten Gegenstände. Die Einbringung bzw. Einlagerung erfolgt auf eigene Gefahr. In diesem Fall sind die eingebrachten bzw. eingelagerten Gegenstände vom jeweiligen Eigentümer als dessen Eigentum zu kennzeichnen.



5. Jeder entstandene oder festgestellte Schaden an den Räumlichkeiten und Einrichtungen des Bürgerhauses sowie an den Außenanlagen ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

Die Gemeinde behebt Schäden auf Kosten der zum Schadenersatz Verpflichteten.

6. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat, bis der Gegenbeweis erbracht ist.

§ 9

Zu widerhandlungen, Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Haus- und Benutzungsordnung kann die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen die Benutzung des Bürgerhauses gegenüber dem bzw. den Betroffenen befristen oder untersagen.

§ 10

Benutzungsentgelte

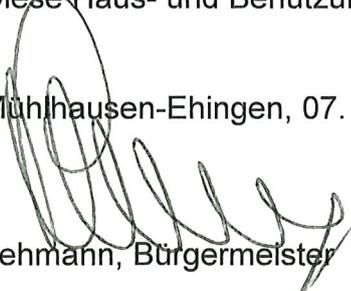
Benutzungsentgelte für die Benutzung von Räumlichkeiten des Bürgerhauses werden aufgrund der dazu ergangenen Festsetzungen des Gemeinderates erhoben.

§ 11

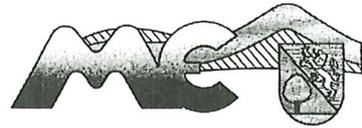
Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt zum 10. Oktober 2008 in Kraft.

Mühlhausen-Ehingen, 07. Oktober 2008


Lehmann, Bürgermeister





Miet- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Ehingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen hat in seinen Sitzungen vom 07.07.2008 und vom 29.09.2008 folgende Entgelte für die Überlassung des Bürgersaales (teilweise oder komplett, incl. Küche) im Erdgeschoss des Bürgerhaus Ehingen beschlossen:

1. Höhe der Entgelte für:

- | | |
|---|---|
| 1.1 Veranstaltungen ortsansässiger Vereine: | 60,-- €/Veranstaltungstag |
| 1.2 private Veranstaltungen: | 150,-- €/Veranstaltungstag |
| 1.3 andere Veranstaltungen bei Überlassung gem. § 1 Satz 3 der Haus- und Benutzungsordnung (z.B. gewerbliche) | 250,-- €/Veranstaltungstag |
| 1.4 Kostenersatz für beschädigte oder nach der Überlassung fehlende Gegenstände | Wiederbeschaffungskosten zuzüglich Verw-Aufwand |

2. Kautions:

Die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen ist berechtigt, nach Ihrem Ermessen vor Überlassung der Mietsache eine Kautions zu verlangen. Die Kautions muss spätestens 1 Woche vor Mietbeginn bei der Gemeindekasse Mühlhausen-Ehingen eingezahlt werden.

3. Schuldner:

Schuldner der Entgelte sind der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

4. Gebührenfreiheit:

Gebührenfreiheit besteht für die Nutzung des Bürgersaales im Rahmen des von der Gemeinde aufgestellten Belegungsplanes für Übungszwecke und Proben der örtlichen Vereine und für die Volkshochschule sowie für Veranstaltungen von Einrichtungen und Organisationen der Gemeinde selbst.

5. Inkrafttreten

Diese Miet- und Entgeltordnung tritt zum 10. Oktober 2008 in Kraft.

Mühlhausen-Ehingen, 07. Oktober 2008

Lehmann, Bürgermeister

